

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **Hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-22/Ka

Datum
16.05.2017

Öffentliches Auftragswesen; Auskunftsanspruch der Firma INLOCON in Schleswig-Holstein abgelehnt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 11. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts hatte mit Urteil vom 25.05.2016 - Az.: 11 B 1/15 - ein Auskunftersuchen des Leipziger Unternehmens INLOCON zu Informationen über öffentliche Auftragsvergaben abgelehnt. Das Unternehmen hat nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern in der gesamten Bundesrepublik Vergabestellen aufgefordert, Auskünfte und Informationen zu Auftragsvergaben (u. a. Auftragswerte/ Bewerber und Zuschlaggeber) mitzuteilen.

Nunmehr hat auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht im Berufungsverfahren am 13.04.2017 - Az.: 3 LA 45/16 - entschieden: Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt, da die von der „Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und der Divergenz ... nicht vorliegen“. Dem Unternehmen fehle es an den einem Presseunternehmen zugeordneten Merkmalen (Gewähr für die publizistische Verbreitung an die Öffentlichkeit / Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung) sowie einem journalistisch-redaktionell gestaltetem Angebot.

Bei den von dem Unternehmen betriebenen Portalen handelte es sich vielmehr um „kommerzielle Kommunikation“, die die „geschäftlichen Interessen der Nutzer“ befriedigen sollen. Damit ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts rechtskräftig; der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes ist unanfechtbar. Die Einzelheiten können dem als [Anlage](#) beigefügten Urteil entnommen werden. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Elke Kagelmann

Anlage